

NÖ Pendlerhilfe – Richtlinien

gültig ab 1. Jänner 2007

1. Geförderter Personenkreis

Die NÖ Pendlerhilfe wird Arbeitnehmer(innen) gewährt, die von ihrem niederösterreichischen Hauptwohnsitz täglich oder wöchentlich zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs pendeln. Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren Hauptwohnsitz haben, sind gleichgestellt.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort (Firmen- oder Zweigstellensitz) muss mindestens 25 Kilometer betragen (kürzeste Entfernung in Straßenkilometern laut amtlichem Kilometerprogramm der NÖ Landesregierung).
- 2.2 Durch das Pendeln müssen finanzielle Aufwendungen entstehen, die der(die) Arbeitnehmer(in) zu tragen hat.
- 2.3 Das Gesamtfamilieneinkommen (brutto) darf die festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten.

3. Einkommen

- 3.1 Im Sinne dieser Richtlinien gilt als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger das **Bruttoeinkommen** (einschließlich der steuerfreien und sonstigen Bezüge, jedoch ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld).
- 3.2 Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs.4 des Einkommensteuergesetzes 1988 i. d. g. F. maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Für das Gesamtfamilieneinkommen werden **brutto** die folgenden Höchstgrenzen festgelegt:

für den 1. Erwachsenen	€ 1.582,00
für den 2. Erwachsenen (Ehe/Lebensgemeinschaft)	€ 1.270,00
für AlleinerzieherInnen	€ 1.881,00
für jedes Kind	€ 480,00

4. Förderungshöhe pro Jahr

- 4.1 Die Pendlerhilfe beträgt 40% des Preises von 11 Monatsstreckenkarten der ÖBB der jeweiligen Entfernungskategorie für Regional- und Eilzüge. Arbeitsunterbrechungen, die länger als einen Monat durchgehend dauern (z. B. Krankenstand, Kursbesuch), werden nicht angerechnet. Der Erholungsurlaub vermindert die Pendlerhilfe nicht.
- 4.2 Die wegen eines Wechsels des Wohnsitzes oder Arbeitsortes geänderte Strecke als auch der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Pendlerhilfe (z.B. bei Verkürzung der Wegstrecke unter 25 km) werden ab dem darauf folgenden Monat wirksam.
- 4.3 Erhält der(die) Arbeitnehmer(in) mit der Pendlerhilfe vergleichbare Zuwendungen (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Wegegeld) und sind diese niedriger als die errechnete Pendlerhilfe, kann nur die Differenz als Pendlerhilfe gewährt werden.
- 4.4 Die Pendlerhilfe wird im Nachhinein gewährt und auf ein bekannt zu gebendes Konto des (der) Arbeitnehmers(in) im Inland überwiesen.

5. Anträge

Bei der erstmaligen Antragstellung ist das Formular „Erstantrag“, für alle weiteren Anträge das Formular „Folgeantrag“ zu verwenden.

Die Formulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Materialamt, Abteilung F3), bei den Gemeinden, bei den Bezirkshauptmannschaften und auf der Homepage des Landes NÖ (www.noel.gv.at/Pendlerhilfe) erhältlich.

Sie sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen, von den jeweiligen Stellen bestätigen zu lassen und samt Beilagen bis längstens 31. Dezember des folgenden Jahres dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung F3, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, einzureichen.

6. Beilagen

Für den beantragten Zeitraum sind Einkommensbestätigungen (z.B. Jahreslohnzettel, Pensionsbescheid, vollständiger Einkommensteuerbescheid des Antragsjahres, Beitragsvorschreibung der SVA Bauern,...) sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebender Familienmitglieder beizulegen. Bestanden mehrere Arbeitsverhältnisse im Antragszeitraum, ist für jedes Arbeitsverhältnis eine „zusätzliche Dienstgeberbestätigung“ einzuholen und anzuschließen.

7. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Pendlerhilfe besteht kein Rechtsanspruch, sie wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

8. Härteklause

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

9. Rückerstattung

Wurde die Pendlerhilfe auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeine Förderung – **Arbeitnehmerförderung**
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr: Dienstag 8 – 12 Uhr
Telefon (02262) 9025 DW 11221 bis 11223, 11229, 11232, oder 11233
oder zum **Nahzonentarif** erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen
Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9025 und der Durchwahl
Telefax (02262) 9025/11230 – e-mail post.f3anf@noel.gv.at
Internet <http://www.noel.gv.at/pendlerhilfe>

